

# Verfahrensverzeichnis

Das Verfahrensverzeichnis ist ein Begriff des deutschen Datenschutzrechts bis Mai 2018 und wurde durch das [Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#) ersetzt.

Die [Daten](#) verarbeitende Stelle war verpflichtet, in einer Beschreibung jedes von ihr eingesetzte Verfahren festzulegen und dem Datenschutzbeauftragten zur Führung des Verzeichnisses zu übermitteln:

- Firma
- Inhaber, Leitung des Unternehmens und Leitung der [Datenverarbeitung](#)
- Anschrift
- Zweckbestimmung der [Datenerhebung](#), [-verarbeitung](#) und/oder [-nutzung](#)
- Beschreibung [betroffener](#) Personengruppen und der [Daten](#) oder [Datenkategorien](#)
- [Empfänger](#) bzw. Kategorien von [Empfängern](#), denen die [Daten](#) mitgeteilt werden können
- Regelfristen für die Löschung der [Daten](#)
- Eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten.

Das Verfahrensverzeichnis sollte laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Es machte die unternehmensinternen Datenverarbeitungsprozesse transparent und bildete die Grundlage für die interne Datenschutzorganisation.

Das Verfahrensverzeichnis wurde am 25.05.2018 durch die verpflichtenden Verzeichnisse nach [Art. 30 DSGVO](#) ersetzt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>